

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMASK-462.103/0001-III/8/200

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Mag^a.Fra/Mi

Klappe (DW) Fax (DW)

440/463

Datum

23.03.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich die vorliegende Novelle mit der das Heimarbeitsgesetz sinnvoll modernisiert wird, ohne dabei die notwendige Schutzfunktion zu beeinträchtigen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 8 Abs 1 und 2

In § 8 Abs 1 sollte die Formulierung „wesentliche“ Arbeits- und Lieferbedingungen in „jeweils geltende“ umgeändert werden.

Der neue § 8 Abs 2 sieht vor, dass, wenn Heimarbeit regelmäßig in die Wohnung oder in die selbstgewählte Arbeitsstätte der HeimarbeiterInnen gebracht wird, diesen *nur* anlässlich der *ersten* Vergabe von Heimarbeit, sowie auf deren Verlangen jederzeit ein Abdruck des Heimarbeitergesetzes zu übergeben ist. Angeregt wird, dass, wie bisher, jede Änderung des Heimarbeitsgesetzes dem/der mit Heimarbeit Beschäftigten bei der nächsten Zustellung von Heimarbeit zur Einsichtnahme zu bringen ist. Dies deshalb, weil HeimarbeiterInnen durch ihre Nichteingliederung in

den Betrieb sonst Gefahr laufen könnten, von etwaigen Änderungen keine Kenntnis zu erlangen.

Weiters ist das Heimarbeitsgesetz, ein allenfalls anzuwendender Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsvertrag sowie das Entgeltverzeichnis „an sichtbarer Stelle“ zur Einsichtnahme durch den/die HeimarbeiterIn im Betrieb aufzulegen.

§ 10 Abs 6

In § 10 Abs 6 sollte auch ein Einsichtsrecht der zuständigen gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen aufgenommen werden, damit der Entfall des § 38 Abs. 5 und des § 53 durch adäquate Maßnahmen ausgeglichen wird. Ferner sollten die AuftraggeberInnen dazu verpflichtet werden, an der Kontrolle der Entgeltberechnung durch die Interessenvertretung mitzuwirken.

Ferner schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund vor, dass bei rechtskräftiger Vorschreibung der Nachzahlung von SV-Beiträgen, der/die AuftraggeberIn auch die entsprechenden Entgelte an den Sozialversicherungsträger, als insoweit gesetzlichen Vertreter der HeimarbeiterInnen, auszuzahlen hat. Damit könnte in einem überschaubaren Bereich ein grundsätzlich wünschenswertes Modell der verbesserten Entgelt-Kontrolle eingeführt und erprobt werden.

§ 14 Abs 3 (alt)

Die bisherige Aufgabe der Heimarbeitskommission im § 14 Abs. 3, einen kürzeren oder längeren Zeitraum für die Ausgabe festzusetzen, wenn die Beschaffenheit der Arbeitsstücke dies erfordert, soll vom Bundeseinigungsamt übernommen werden, da nicht ersichtlich ist, warum es diese Möglichkeit in Zukunft nicht mehr geben sollte.

§ 43 Abs 2

Die derzeitige Textierung „juristische Personen“ des § 43 Abs 2 führt zu unnötigen Rechtsfragen. Es wird daher angeregt, dass alle kollektivvertragsfähigen gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen Heimarbeitsgesamtverträge abschließen können.

Abschließend möchte der Österreichische Gewerkschaftsbund noch anmerken, dass bereits in den „Legistischen Richtlinien 1990“, Punkt 10, „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“ herausgegeben vom Bundeskanzleramt, folgendes festgelegt wurde:

„In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.“

Gerade die gewünschte Anpassung eines Gesetzes an zeitgemäße Strukturen sollte dazu genutzt werden, alte Muster, auch in Bezug auf Sprache, fallen zu lassen. Dass im Heimarbeitsgesetz nur von Heimarbeitern und Arbeitgebern gesprochen wird, kann nicht im Sinne einer Modernisierung liegen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Erich Foglar
Gf. Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär